

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Inneren
EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

RRM@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Liestal, 29. Juni 2021
BUD/AUE/HJK/MKo/46228

Änderung der Chemikalienverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben mit Unterlagen vom 31. März 2021, mit dem Sie uns die Teilrevision der Chemikalienverordnung zur Stellungnahme unterbreiten. Sie finden nachstehend unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zur vorgesehenen Revision.

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens für in der EU nicht registrierte Stoffe und die Harmonisierung der Sprachanforderungen für die Kennzeichnung von Chemikalien in den verschiedenen Ausführungsverordnungen des Chemikalienrechts. Die Anpassungen stellen sicher, dass Handelshemmnisse vermieden werden und das hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt aufrechterhalten werden kann.

Insbesondere wird begrüsst, dass sich die neuen Regulierungen nicht negativ auf kleine und mittlere Unternehmen auswirken dürften, sondern von diesen gemäss Regulierungsfolgenabschätzung als eher vorteilhaft eingeschätzt werden. Dennoch gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass die betroffenen Unternehmen und die kantonalen Vollzugsstellen vor dem Hintergrund der Komplexität der Regelungen gleichermassen auf eine wirksame Unterstützung des Bundes angewiesen sind.

Ebenso begrüsst wird die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften auf dem Hoheitsgebiet der jeweiligen kantonalen Vollzugsbehörde mit der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Bis anhin konnte nur der Standortkanton eines Unternehmens die erforderlichen chemikalienrechtlichen Massnahmen anordnen. Im Sinne der Konsistenz des Ordnungsrechts müssen in Ergänzung dazu auch die analogen Bestimmungen anderer Verordnungen des Chemikaliengesetzes, namentlich der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), angepasst werden.

Nicht zugestimmt wird der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für Entkalkungsmittel auf Basis von Milchsäure, wonach solche Produkte entgegen der geltenden Abgabebeschränkungen für ätzende Chemikalien künftig in der Selbstbedienung abgegeben werden könnten. Mit dieser Ausnahmebestimmung wird eine nicht akzeptable Senkung des Schutzniveaus beim Verbraucherschutz mit vermeidbaren Risiken für Anwender*innen in Kauf genommen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft lehnt dies ausdrücklich ab.

In Ergänzung zu den vorgesehenen Änderungen schlagen wir im Einzelnen noch Präzisierungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit für den Vollzug vor. Darüber hinaus erlauben wir uns, auf einzelne Schwachstellen hinzuweisen, die sich in der Vollzugspraxis bei Markt- und Produktkontrollen negativ auswirken.

2. Anträge und Bemerkungen zu den Änderungen der Chemikalienverordnung

Artikel 10, Kennzeichnung

- Antrag:** Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):
 Die Kennzeichnung muss in *mindestens einer* Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwender*innen abgegeben wird.
- Begründung:** Mit dem vorliegenden Formulierungsvorschlag müssten in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch würde durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von ansonsten legal im Verkehr sich befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Artikel 49, Inhalt der Meldung

- Antrag:** Absatz 2:
 Ersatz der Begriffe «Parfümstoff» und «Farbstoff» durch «Parfümzubereitung» und «Farbstoffzubereitung».
- Begründung:** Bei den beigefügten Bestandteilen handelt es sich nicht um reine Stoffe, sondern um Zubereitungen.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

- Antrag:** Absatz 1 Buchstabe b:
 Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.
- Begründung:** Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um reine Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden, anders bei Zubereitungen. Deshalb soll die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen beschränkt werden.

Artikel 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

- Antrag:** Buchstabe b:
 Ergänzung wie folgt: Die Behörde, in dem die Pflichtige ihren Geschäftssitz oder ihre Zweigniederlassung hat, ist über die Massnahmen zu informieren.
- Begründung:** Die Behörde des Kantons, in dem die Pflichtige ihren Geschäftssitz hat, ist grundsätzlich für alle chemikalienrechtlichen Belange der Pflichtigen zuständig. Sie muss deshalb über alle Vorfälle informiert sein, auch hinsichtlich allfälliger Nachforderungen, z. B. beim Selbstkontrollkonzept, sowie auch der Dokumentation (Nachführen des Firmendossiers).
- Bemerkung:** Die Neuerung gemäss Art. 90a ChemV ist auch in der VBP und der ChemRRV zu legiferieren. Die erforderliche Angleichung wird in der Vorlage nicht erwähnt (siehe Änderung anderer Erlasse).

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

- Antrag:** Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als «ätzend» eingestufte Zubereitungen ist zu verzichten.
- Begründung:** Die vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung von Chemikalien in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) abgeleitet werden kann. Die vorgeschlagene Änderung könnte sich nachteilig auf die sichere und einfache Erkennung von Produkten mit Abgabebeschränkungen auswirken, mit entsprechenden Risiken für die Verwender*innen und einer Reduktion des Schutzniveaus. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen mit der Folge, dass künftig weitere Ausnahmen für Abgabebeschränkungen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

3. Antrag zur Chemikalienverordnung ausserhalb der Revisionsvorlage:

Zugriff der kantonalen Vollzugsböörden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produktregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Artikel 75, Austausch von Informationen und Daten

- Antrag:** Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Zugriff der Kantone auf Angaben zur Zusammensetzung von registrierten Produkten im RPC:
 Wir beantragen eine entsprechende Anpassung von Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten). Dieselbe Anpassung ist für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel zu legiferieren (per Verweis aus VBP bzw. PSMV).
- Begründung:** Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV), haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Der Hauptzweck des Produktregisters RPC besteht in der Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Ohne die Kenntnis der genauen Zusammensetzung können die kantonalen Behörden jedoch nur formale Aspekte überprüfen. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung

von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Auch für die Überprüfung des UFI müssen die im RPC hinterlegten Rezepturdaten verfügbar sein. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist deshalb für die kantonalen Vollzugsbehörden zentral.

4. Änderung anderer Erlasse

Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Die Harmonisierung der Sprachanforderungen an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verwaltungsrechts der Chemikaliengesetzgebung wird ausdrücklich begrüsst. Neben den gemäss Vorlage von der Angleichung betroffenen Verordnungen müssen zusätzlich die entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften der VBP bezüglich der behandelten Waren und der Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV) angepasst werden. Mit der vorliegenden Teilrevision der Chemikalienverordnung ergibt sich auch die Gelegenheit, Konsistenz bei der Harmonisierung innerhalb des Verwaltungsrechts zu schaffen.

Biozidprodukteverordnung (VBP)

Artikel 31a Absatz 2, Kennzeichnung behandelter Waren

- Antrag: Absatz 2:
 Ergänzung wie folgt: Die Etikette muss in *mindestens einer* Amtssprache des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein.
- Begründung: Anpassung an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen. Konsistenz des Verwaltungsrechts.
- Bemerkung: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Artikel 59, Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörden

- Antrag: Anpassung analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP (z. B. Abgabebestimmungen, nicht fachgerechte Verwendung) auf dem Gebiet der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder Zweigniederlassung eines Unternehmens.
- Begründung: Konsistenz des Verwaltungsrechts.

Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV)

Artikel 5 – 12, Kennzeichnung

- Antrag: Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften für Dünger an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen.
- Begründung: Konsistenz des Verwaltungsrechts.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Artikel 19, Verfügungen aufgrund von Kontrollen

- Antrag: Anpassung analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der ChemRRV (z. B. Abgabebestimmungen, Nichteinhaltung von Verwendungsbeschränkungen) auf dem Gebiet der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder Zweigniederlassung eines Unternehmens.

Begründung: Konsistenz des Ordnungsrechts. Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung).

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin